

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1871.

N^o 199

erschien am 19. März 1871.

705.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich

vom 4. August 1870, B. 19.541, Mag. B. 111.683,

in Betreff der bei der Aufnahme von Geisteskranken in die n. ö. Landes-Irrenanstalt vorzuweisenden Aufnahms-Dokumente.

Der n. ö. Landesauschuß hat mit Note vom 24. Juni d. J., B. 8868, anher mitgetheilt, daß den gemachten Wahrnehmungen zufolge sich in der neuesten Zeit bei der Wiener Landes-Irrenanstalt die Fälle mehren, daß für Kranke, welche aus dem Beobachtungszimmer des k. k. allgemeinen Krankenhauses oder unmittelbar durch die k. k. Polizei-Kommissariate in die Anstalts-pflege abgegeben werden, die vorgeschriebene Nachweisung über die Zuständigkeit und den letzten Wohnort nicht beigebracht werden, und hat gleichzeitig ersucht, die nöthigen Weisungen zu erlassen, damit bei Uebergabe von Geisteskranken auf das Beobachtungszimmer des allgemeinen Krankenhauses, oder bei Abgabe derselben in die Irrenanstalt in Hinkunft nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des für die Wiener Irrenanstalt erlassenen Statutes vorgegangen werde.

In letzter Beziehung finde ich mich veranlaßt, dem Magistrate Folgendes zu bemerken:

Zufolge der §§ 8 und 9 des Statutes der n. ö. Landes-Irrenanstalt in Wien (Landes-Gesetzblatt VI. Stück vom Jahre 1869) sind bei der Aufnahme von Geisteskranken an Aufnahms-Dokumenten vorzuweisen:

1. Ein von einem öffentlich angestellten, oder in Ermanglung dessen, von einem zur Praxis berechtigten Medicinae Doktor ausgestelltes Zeugniß, daß der aufzunehmende Kranke wirklich geisteskrank sei.

2. Eine Krankheitsgeschichte, die in der Regel von dem behandelnden Arzte abzufassen, und in welcher auch das Gutachten über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, sowie über die Zweckdienlichkeit oder Nothwendigkeit der Unterbringung in eine Irrenanstalt aufzunehmen ist.

3. Die ämtliche Nachweisung der Zuständigkeit des Kranken (Heimatschein oder sonstiges legales Zuständigkeits-Dokument), sowie im Falle seiner Gemeingefährlichkeit das dieselbe bestätigende Amtszeugniß oder Erhebungs-Protokoll der Behörde.

4. Die Erklärung, ob die Verpflegung gegen ganze oder theilweise Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von Anderen, und nach welcher Verpflegsklasse erfolgen soll.

5. Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit das vorschriftsmäßige Armuthszeugniß.

6. Die Angabe des gerichtlich bestellten Kurators, oder falls noch kein solcher bestellt ist, die Bezeichnung jener Person, die bis dahin den Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt zu vertreten haben wird.

Zufolge § 9 hat die Aufnahme durch die Anstalt gegen Vorweisung der vorbezeichneten Aufnahms-Dokumente

- a) bei Kranken zu geschehen, für welche die Verpflichtung übernommen wird, die ganze Verpflegsgelühr zu ersetzen, über Bewilligung der Direktion;
- b) bei Kranken, für welche auf die unentgeltliche Verpflegung ganz oder theilweise Anspruch gemacht wird, über Bewilligung des Landesauschusses;
- c) bei gemeinschädlichen Kranken, falls solche Kranke nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können, nach Zulassung des Raumes über Veranlassung der k. k. n. ö. Statthalterei.

In diesem Falle sind die im § 8 aufgezählten Aufnahms-Dokumente ebenfalls beizubringen, und in Fällen, wo dieß zur Zeit der Aufnahme unthunlich sein sollte, in kürzester Frist nachzutragen.

Das ärztliche Zeugniß jedoch darf auch in diesem Falle zur Zeit der Aufnahme nicht fehlen.

Damit nun dem n.-ö. Landesfonde, welchem den bestehenden Normen gemäß Verpflegsgelühren für Kranke, deren Zuständigkeit nicht eruiert werden kann, zur Last fallen, durch den Mangel der nöthigen Dokumente bei Aufnahme der Kranken nicht Nachteile erwachsen, welche nicht gerechtfertigt werden können, fordere ich den Magistrat auf, bei der Uebergabe von Geisteskranken auf das Beobachtungszimmer des allgemeinen Krankenhauses, oder bei Abgabe derselben in die Irrenanstalt in Zukunft genau nach den dießfalls bestehenden, vorangeführten Vorschriften vorzugehen.

706.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich

vom 4. Oktober 1870, J. 31311, Mag. J. 149.486,

betreffend die Kompetenz zur Verhandlung und Bestrafung der Uebertretungen wider die Eisenbahnbetriebsordnung.

Aus Anlaß von speziellen Fällen ist die Frage angeregt worden, ob zur Verhandlung und Bestrafung der Uebertretungen des II. Abschnittes der kaiserlichen Verordnung vom 16. Nov. 1851, R.-G.-Bl. vom Jahre 1852 Nr. 1 (Eisenbahnbetriebsordnung) die Strafgerichte oder die politischen Behörden kompetent seien.

In Folge h. Erlasses v. 17. d. M., Z. 12.083, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern mit den Ministerien der Justiz und des Handels in dieser Beziehung in dem Beschlusse geeinigt, daß die gegen den II. Abschnitt der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 verstößenden Handlungen und Unterlassungen nur insofern sie solcher Art sind, daß sie unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, mithin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen sind, zur Kompetenz der Gerichte gehören, daß jedoch derlei Handlungen und Unterlassungen, sobald sie sich vermöge ihrer Beschaffenheit zur Subsumtion unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nicht eignen, in die Kategorie derjenigen Gesetzes-Uebertretungen fallen, für welche die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198 erlassen worden sind, daß daher für solche strafbare Handlungen und Unterlassungen die Kompetenz der politischen Behörden begründet sei.

Es haben sonach die politischen Behörden 1. Instanz bei den zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen von Uebertretungen des II. Abschnittes der Eisenbahnbetriebsordnung sofort die entsprechende Strafamtshandlung einzuleiten und falls sich Inzichten ergeben, daß die fraglichen strafbaren Handlungen zur strafgerichtlichen Kompetenz gehören, die Verhandlungen noch vor Ablauf der Verjährungsfrist an die zuständigen Strafgerichte zu leiten, in jedem Falle aber unweigerlich die politische Strafamtshandlung durchzuführen, wenn ein Strafgericht sich zur Vornahme der Strafamtshandlung in rechtskräftiger Weise inkompetent erklärt hat.

Bei dem hohen Gewichte, welches die Staatsverwaltung aus naheliegenden und keiner weiteren Erörterung benöthigenden Gründen auf die strikteste Beobachtung der Eisenbahnbetriebsordnung legen muß, fordere ich den Wiener Magistrat zur strengsten Handhabung der vorstehenden Weisung mit dem Beifügen auf, daß in dieser Beziehung die Thätigkeit der Behörden auf das Eindringlichste überwacht werden wird.

707.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. November 1870, Z. 33.014, Mag. Z. 163.971,

womit angeordnet wird, daß der Fortbetrieb eines konzessionirten Gewerbes durch die eine zweite Ehe eingehende Witwe eines eine Gewerbekonzession besitzenden Gewerbetreibenden nicht von der Erlangung einer neuen Konzession für dasselbe Gewerbe abhängig zu machen sei.

Aus Anlaß eines speziellen Falles ist die Frage aufgetaucht, ob Witwen, welche nach Alinea 3 des §. 59 der Gewerbe-Ordnung das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten auf Grund der von demselben erworbenen Konzession fortbetreiben, im Falle ihrer Wiederverehlichung behufs

des Fortbetriebes desselben Gewerbes einer neuen Konzession bedürfen, oder ob der Fortbetrieb auf Grund der alten, von dem ersten Gatten erlangten Konzession auch während der Dauer der zweiten Ehe stattfinden kann.

Die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels haben sich in dem Beschlusse geeinigt, daß es dem Sinne und Geiste der Gewerbeordnung entspricht, den Fortbetrieb eines konzessionirten Gewerbes durch die eine zweite Ehe eingehende Witwe eines Gewerbetkonzession besitzenden Gewerbetreibenden nicht von der Erlangung einer neuen Konzession für dasselbe Gewerbe abhängig zu machen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1870, Z. 15.869 zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

708.

Dekret der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 23. November 1870, B. 31.702, Mag. B. 162.769,

womit die bezüglich der Eidesverweigerung von Angehörigen der Landwehr an die Landwehr-Kommanden ergangenen Erlässe mitgetheilt werden.

Im Anbuge werden dem Magistrate Abschriften der von dem hohen Ministerium für Landesvertheidigung an die Landwehr-Kommanden ergangenen, die Eidesverweigerung von Angehörigen der Landwehr betreffenden Erlässe mit der Aufforderung zugestellt, über Vorkommnisse in dieser Richtung von Fall zu Fall ungesäumt anher die Anzeige zu erstatten.

Birkular-Verordnung

des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Oktober 1870, B. 189 Präf.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage werden über das wegen verweigerter Eidesleistung wider Landwehrpersonen einzuleitende Verfahren nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Eidesleistung ist eine aus dem Wehrgesetze abzuleitende Pflicht derjenigen, welche in den Landwehrverband aufgenommen werden, daher die Vornahme derselben mit Präsidial-Verordnung vom 23. August v. J. Nr. 547 und Birk.-Verordnung vom 13. Mai l. J. Nr. 3865 IV. (L.-W.-B.-Bl.) Nr. 5 anbefohlen wurde.

2. Die Nichtbefolgung dieses Befehles, resp. die Weigerung den Landwehr-Eid zu leisten, ist daher als Ungehorsam anzusehen und nach Maßgabe der an den Tag gelegten Penitenz und mit Rücksicht auf die als nothwendig erscheinende Exemplifikation im Disziplinarwege zu bestrafen, es wäre denn, daß diese Penitenz die Merkmale eines Verbrechens annimmt, in welchem Falle die strafgerichtliche Untersuchung einzuleiten ist.

3. Vor Antritt der Strafe ist dem Rekruten, wenn derselbe dem Mannschafftsstande angehört, in Gegenwart einer Kommission der Landwehr-Eid und die Kriegsartikel I bis IV, eventuell XVI bis XVIII vorzulesen, zu erklären und hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches dann dieselben gesetzlichen Folgen haben wird, wie der wirklich abgelegte Eid.

4. Offiziere, welche den Dienst-Eid überhaupt, oder in der vorgeschriebenen Form zu leisten sich weigern sollten, haben die Offizierscharge abzulegen, und wenn sie landwehrpflichtig sind, in der Mannschafftscharge ihrer Landwehrpflicht Genüge zu leisten.

5. Offiziere, welche aus obigem Grunde ihre Charge freiwillig abzulegen sich weigern sollten, werden im administrativen Wege ihrer Charge entsetzt werden; es hat jedoch das Verbleiben in dieser Charge bis zum Herablangen der diesfälligen Entscheidung in Gemäßheit der a. h. Entschliessung vom 16. August 1859 (A.-B.-Bl. 131, Stück 153) für sie in allen Standes- und Dienstespflichten dieselbe Wirkung, als wenn sie den Landwehrdienst-Eid wirklich abgelegt hätten.

Erlaß

des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 21. Oktober 1870, B. 194 Präf., an die
k. k. Landwehr-Kommanden.

Mit Erlaß vom 19. d. M., B. 189 Präf., wurden die Bestimmungen bekannt gegeben, nach welchen gegen Personen der Landwehr vorzugehen ist, die den vorgeschriebenen Eid verweigern.

Da bei Kontroll-Versammlungen bereits einige Fälle von Eidesverweigerungen stattgefunden haben, so findet sich das Ministerium für Landesvertheidigung veranlaßt, anzuordnen, daß in jenen Orten, wo besagte Fälle vorkommen und die Kontroll-Versammlung ohne Abnahme des Eides stattfand, die betreffenden Mannschaften zu einer Nachkontrolle einzuberufen sind, und hiebei im Sinne der Eingangs erwähnten Bestimmungen vorzugehen ist.

Im Uebrigen sind alle jene Vorkehrungen einzuleiten, um dem Gesetze die gebührende Achtung zu verschaffen.

709

Präsidial-Erinnerung

vom 27. November 1870, G.-B. B. 5531, Mag. B. 164.998,

betreffend die bei der Besetzung von Akzessisten-Stellen zu beobachtenden Grundsätze.

Bezüglich der Besetzung der Akzessisten-Stellen, kommt Folgendes zu bemerken:

Eine willkürliche Abgrenzung der Kandidaten nach dem Dienstalder allein ist nach den Bestimmungen und Grundsätzen des Gemeinde-Rathes nicht zulässig.

Ebenso ungerecht aber wäre es, bei einem Stande von 120 Praktikanten nur jene zu berücksichtigen, welche mit vorzüglichen Fähigkeiten und vorzüglich geeignet qualifizirt sind, indem hiedurch

jene, welche bereits lange Jahre dienen und mit sehr guten Fähigkeiten und geeignet qualifizirt sind, übergangen würden, und möglicherweise gar nie zu einer Anstellung gelangen könnten.

Auch theilt der Gemeinderath die Ansicht des Magistrates, daß die Qualifikationstabellen bei ihrer dormaligen Abfassungsweise nicht genügende Bürgschaft gewähren, indem dieselben von verschiedenen Individuen, einzeln, und nach verschiedener Ansicht ausgefertigt sind, so daß der eine mit allzu großer Strenge, der andere aber mit zu großer Nachsicht hiebei vorgegangen sein dürfte.

Es wird demnach auch nöthig sein, in Zukunft in dieser Beziehung eine bestimmte Norm für die Bestimmung der Qualifikation zu geben.

Weiters bestimmt der § 100 der Dienstpragmatik nicht, daß die Qualifikationstabellen bei Beförderungen allein maßgebend seien; dieselben sollen eben nur den Anhaltspunkt geben, indem obiger § ausdrücklich sagt, daß die Beurtheilung der Befähigung demjenigen zusteht, dem das Recht der Ernennung zusteht, und der einzelne Botant ist daher nicht an den Wortlaut der Qualifikationstabellen gebunden, wenn er individuell eine andere Ueberzeugung in dieser Beziehung hat.

Endlich ist es auch noch zweifelhaft, ob der § 100 der Dienst-Pragmatik, welcher von Beförderungen handelt, sich auch auf die erste Anstellung von Praktikanten bezieht, und ob diese als Beförderung anzusehen ist.

Auch können Praktikanten, welche mit sehr gut und geeignet qualifizirt sind, sich in weiterer Dienstzeit noch zu vorzüglichen Beamten ausbilden, oder es kann der vorzüglich qualifizierte Praktikant bei weiteren Beförderungen den minder qualifizierten Beamten überflügeln.

710.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Dezember 1870, B. 36.282, Mag. B. 173.740,

in Betreff der Kompetenz zur Vornahme der Strafamtshandlungen wider jene Angehörigen der Landwehr, welche nach der Einberufung zu den Kontroll-Versammlungen den Landwehr-Eid zu leisten sich weigern.

Laut hohen Erlasses Sr. Erzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 4. d. M., B. 5626, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung aus den eingelangten Berichten über die bei der dießjährigen Landwehr-Kontrolle-Versammlung vorgekommenen Eidesverweigerungen und Renitenzfälle die Ueberzeugung gewonnen, daß die das dießfällige Verfahren normirende Zirkular-Verordnung vom 19. Oktober d. J., Nr. 189 Präs., theils unrichtig aufgefaßt, theils gar nicht in Anwendung gebracht worden ist.

Nachdem sich das letztgenannte hohe k. k. Ministerium in Folge dessen veranlaßt fand, den Landwehr-Kommandanten und Evidenzhaltungs-Offizieren dieses Normale mit dem Zirkulare vom 17. November d. J. Nr. 235 Präs. in Erinnerung zu bringen, und die Ministerien des Innern

und der Justiz um die entsprechende Verständigung der politischen und Gerichtsbehörden anzugehen, so erhält der Magistrat im Nachhange zu der bereits mit dem Erlasse vom 23. November l. J., Z. 31.702 intimirten Zirkular-Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Oktober l. J., Z. 189 Präs., anliegend eine Abschrift der Zirkular-Verordnung desselben Ministeriums vom 17. November l. J., Z. 235 Präs., mit der Aufforderung, die in diesen beiden Zirkularien enthaltenen Bestimmungen sich vorkommenden Falls behufs genauester Darnachachtung gegenwärtig zu halten.

Zirkular-Verordnung

des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. November 1870, Z. 235 Präs.

Nachdem bei der Strafsamthandlung wider jene Personen der Landwehr, welche nach der Einberufung zur Kontrolle-Versammlung den Landwehr-Eid zu leisten sich weigerten und mitunter durch grobe Exzesse den militärischen Gehorsam ganz bei Seite gesetzt haben, sich verschiedenartig benommen wurde, so wird im Einvernehmen mit dem k. k. Landwehr-Ober-Kommando die strikte Befolgung der Zirkular-Verordnung vom 19. Oktober l. J., Nr. 189 Präs., mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der kaiserl. Verordnung vom 8. Mai 1870 (R.-W.-B.-Bl. Nr. 9) die zu den Kontrolle-Versammlungen einberufenen Personen der Landwehr wegen Militär-Verbrechen und Vergehen der Militär-Gerichtbarkeit unterworfen sind, und die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage beginne, daher die Eingangs erwähnte Verweigerung des militärischen Gehorsams, wenn dieselbe die Merkmale eines Verbrechens annimmt, bei jenen Landwehr-Personen, welche aus der Reserve in die Landwehr übersezt werden, somit den Soldaten-Eid bereits abgelegt haben, als ein Militär-Verbrechen anzusehen ist, und als solches vor das Forum der Militär-, resp. Landwehr-Gerichte, gehöre.

III.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Dezember 1870, Z. 36.761, Mag. Z. 924 ex 1871,

betreffend die Verleihung des Heimatsrechtes in Oesterreich an Staatsangehörige der Länder der ungarischen Krone.

Der Herr Minister des Innern hat aus Anlaß einer gestellten Anfrage, wie sich bei der Verleihung des Heimatsrechtes an einen Staatsangehörigen der Länder der ungarischen Krone zu benehmen sei, nach mit dem ungarischen Ministerium des Innern gepflogener Rücksprache mit Erlaß vom 7. Dezember 1870, Z. 15.115, Nachstehendes eröffnet:

Auch in dem obgedachten Falle hat der Grundsatz, wonach nur österreichische Staatsbürger das Heimatsrecht in einer Gemeinde des österreichischen Ländergebietes erwerben können, zur vollen Geltung zu kommen.

Das zur Aufnahme eines Auswärtigen in den Verband einer österreichischen Gemeinde erforderliche österreichische Staatsbürgerrecht kann jedoch an ungarische Staatsangehörige nur unter vorheriger Nachweisung der Entlassung aus dem ungarischen Unterthansverbande erfolgen.

Welche Behörden in Ungarn zur Ausstellung solcher Entlassungsbescheinigungen berufen sind, darüber wird seinerzeit das Weitere eröffnet werden.

Da gegenseits auch die ungarische Regierung im Falle der Aufnahme eines diesseitigen Angehörigen in den ungarischen Staatsverband die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande verlangt, so ist sich in solchen Fällen nach Weisung der Ministerial-Erlässe vom 3. Juni und 5. September 1868, Z. 7201 und 4131 zu benehmen, sohin Seitens der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise der Landesbehörde, sich auf die Erklärung zu beschränken, daß dem Austritte des Entlassungswerbers aus dem österreichischen Staatsverbande kein Hinderuiß im Wege steht.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

712.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Dezember 1870, B. 36.742, Mag. B. 2310 ex 1871,

betreffend die Abänderung der Absätze a) und b) des § 41 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Die Absätze a) und b) des § 41 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes wurden dahin abgeändert, daß selbe zu lauten haben:

- a) „von dem Diözesan-Vorstande in sein Priesterseminar aufgenommen sind und die Theologie studieren,
- b) in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind und entweder bereits Theologie studieren, oder in dem Jahre, in welchem sie assentirt werden, die theologischen Studien beginnen oder fortsetzen, oder —“

Wovon der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. d. M., Z. 2848 II, zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt wird.

713.

Note der k. k. Steuer-Administration für Wien

vom 31. Dezember 1870, B. 7515, Mag. B. 1687,

betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises der Steuer-Administration hinsichtlich der Herabsetzung der Erwerbsteuer.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 10. Dezember 1870, Z. 29.138, wurde der Wirkungskreis der k. k. Steuer-Administration dahin ausgedehnt, daß ihr das Recht

eingeräumt wird, im eigenen Wirkungskreise die Erwerbsteuer innerhalb der für die Hauptabtheilung festgesetzten Klassen herabzusetzen, wenn die über das Ansuchen des Steuerpflichtigen einzuleitenden Erhebungen übereinstimmend dafür lauten.

Hievon beehrt man sich den löblichen Magistrat mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, bei Vorlage der Rekurstabellen in der Art hierauf Bedacht nehmen zu wollen, daß in Zukunft jene Rekurstabellen, in welchen von dem löblichen Magistrate die Minderung einer Erwerbsteuerquote in vollständiger Uebereinstimmung mit den einvernommenen Organen beantragt wird, getrennt von den zur höheren Vorlage bestimmten Rekursen in Paketen zu zehn Stücken hieher gelangen.

714.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. Jänner 1871, J. 35.518, Mag. J. 8285,

in Betreff der Evidenzhaltung der Todesfälle der vor dem 23. Lebensjahre Verstorbenen.

Aus Anlaß vorgekommener Anstände bei der Durchführung der, zunächst den Matrikenführern obliegenden, mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Juli 1870, J. 10.148 (Statth. Int. vom 4. August 1870, J. 22991) angeordneten Evidenzhaltung der Todesfälle der vor dem vollendeten 23. Lebensjahre Verstorbenen, wird der Magistrat aufgefordert, die zur Ausübung der Praxis im unterstehenden Amtsgebiete befugten Aerzte und Wundärzte und die mit der Todtenbeschau beauftragten Funktionäre anzuweisen, bei der Ausfertigung der Krankheitsbeschreibungen für die Todtenbeschau, beziehungsweise bei der Ausfertigung der Todtenbeschauzettel für männliche Personen, die laut den vorliegenden Legitimazions-Urkunden oder sonst unzweifelhaften Beglaubigungen nachgewiesenermaßen, oder wie aus dem Grade ihrer körperlichen Entwicklung oder aus sonst maßgebenden Umständen mit Wahrscheinlichkeit zu schließen, im Zeitpunkte ihres Ablebens das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer den vorgeschriebenen Daten auch den Geburtsort und die Konfession, welcher er im Zeitpunkte seiner Geburt angehört hat, aufzunehmen und im Falle unzweifelhafter Belege für diese Angaben nicht vorliegen, oder dieselben sich überhaupt nicht ermitteln lassen, dieß in der Krankheitsbeschreibung, beziehungsweise in dem Todtenbeschauzettel, ausdrücklich zu bemerken, in welchen letzteren Fällen dann über Einschreiten des Matrikenführers die vorgeschriebene Erhebung wegen thunlichster Eruirung dieser Thatsache von der politischen Behörde zu pflegen ist.

A n h a n g.

Die k. k. Steueradministration für Wien hat mittelst Note vom 12. Februar 1870, J. 7835, Mag. J. 19.403, mitgetheilt, daß die k. k. Finanz-Landes-Direktion den Wunsch ausgesprochen habe, daß der Magistrat in jenen Fällen, wo zwischen den in den Nach-

sichtsverzeichnissen und den in den Exekutions-Billetes angeführten rückständigen Beträgen in Folge der inzwischen erfolgten Einzahlung oder aus anderen Gründen sich Widersprüche ergeben, die Ursachen dieser Widersprüche in den Nachsichtsverzeichnissen kurz bemerkt werden mögen. — In Folge der hierüber von dem Magistrate an die k. k. Steuer-Administration ergangenen Vorstellung hat jedoch die k. k. Finanz-Landes-Direktion erklärt, daß die erwähnten Zusätze in den Nachsichts-Verzeichnissen unterbleiben können, und daß demnach der bisherige Vorgang zu beobachten sei.

(Note der k. k. Steuer-Administration vom 15. Oktober 1870, B. 5827, Mag. B. 142.561.)

Ueber den Revisions-Rekurs des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, gegen die oberlandesgerichtliche Verordnung vom 31. August 1870, B. 16.965, womit in Abänderung des bewilligenden Bescheides des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes der inneren Stadt Wien vom 18. Juli 1870, B. 24.249, der Wiener Magistrat mit seinen Requisitionen vom 3. Juni 1870, B. 39.808, und vom 4. Juli 1870, B. 83.093, um Erfolglassung der von A. C. H. von St. in die Rubrik H. von St. Magistrat Wien Hauptb. Fol. 90/101 erlegten Armen-Perzentbeträge pr. 12 fl. 7½ kr., 53 fl. 69½ kr. und 30 fl. 70 kr. an das städt. Oberkammer-Amt zu Gunsten des Versorgungsfondes abgewiesen würde, weil die fraglichen Armen-Perzentbeträge von A. C. H. von St. als streitig nach §. 1425 des b. G. B. zu Gerichtshanden erlegt worden sind, daher die Erfolglassung dieser Beträge an den Wiener Magistrat nur nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung erwirkt werden könne, hat der k. k. oberste Gerichtshof in Erwägung, daß dem Magistrate der Stadt Wien, zur Hereinbringung der von der Abhaltung freiwilliger Lizitationen für den Armen-Versorgungsfond zu leistenden Perzente, welche als Kommunal-Abgaben zu betrachten und zu behandeln sind, das Recht der Exekution ohne vorläufigen gerichtlichen Ausspruch über die Liquidität und Fälligkeit der bezüglichen Abgabe zusteht, in Erwägung, daß der Umstand, daß H. von St. die aus dem obigen Titel ihm zur Zahlung auferlegten Mehrbeträge, als angeblich zwischen ihm und dem Magistrate streitig, bei Gericht hinterlegte, vermöge der Natur der Sache für sich allein der Exekutionsführung von Seite des Magistrates auf diese Geldbeträge nicht im Wege stehen kann, vorausgesetzt, daß sonst kein Anstand obwaltet, und die ordentliche Zustellung und Rechtskräftigkeit der bezüglichen Zahlungsaufgabe nachgewiesen ist, und in Erwägung, daß aber der Magistrat, wenn er die Vermittlung des Gerichtes zur Erlangung der exekutiven Einantwortung und Erfolglassung eines Depositums in Anspruch nimmt, sein Einschreiten nach Vorschrift der Gerichtsordnung einzurichten und vor Allem die Zustellung und Rechtskräftigkeit der Zahlungs-Aufgabe, wofür die Exekution begehrt wird, nachzuweisen hat, daß jedoch die Eingang erwähnten Requisitionen diesen Anforderungen nicht entsprechen, und namentlich über die Zustellung und Rechtskräftigkeit der einschlägigen Zahlungsaufgaben gar keine Belege enthalten, die oberlandesgerichtliche abschlägige Erledigung des Einschreitens des Wiener Magistrates vom 31. August 1870, B. 16.965, jedoch mit dem im vorgedachten Sinne zu berichtenden Weisungsanhang, zu bestätigen befunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. November 1870, B. 41.481, Mag. B. 167.041.)

Dem hohen Ministerium für Landesverteidigung ist zur Kenntniß gebracht worden, daß eine beträchtliche Anzahl der zur diesjährigen Ausbildung einberufenen Landwehrmänner bei den Landwehr-Evidenzhaltungen sich eingefunden hat, ohne im Besitze der erhaltenen Legitimazions-Urkunden (Widmungsscheine, Landwehrpässe) zu sein.

Dagegen haben diese Landwehrmänner die Bestätigungen der k. k. Bezirkshauptmannschaften, oder der mit der polit. administrativen Verwaltung I. Instanz betrauten Gemeindevorstellungen beigebracht, daß die erwähnten Legitimazions-Urkunden den Betreffenden von Seite dieser Behörden abgenommen worden und daselbst in Verstoß gerathen sind. Da, wie auch in der Ministerial-Zirkular-Berordnung vom 12. Mai 1870, Z. 3865—IV. (L.-W.-B.-Bl. Nr. 5), mit welcher das Statut für die k. k. Landwehr hinausgegeben worden ist, ausdrücklich angedeutet ward, daß die in Rede stehenden Dokumente der Landwehrmänner lediglich als Legitimazionen gegenüber den Landwehr-Behörden zu dienen haben, während die bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften auch für die nicht aktiven Landwehrpersonen fortan in Geltung bleiben, erscheint es nicht statthaft, den Landwehrmännern bei ihrer Betheilung mit Reiseurkunden die mehrbesagten Legitimazions-Urkunden abzunehmen.

Dies wird dem Wiener Magistrate zufolge des Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 7. Oktober 1870, Z. 10.748, und mit Bezug auf die h. o. Kundmachung im Landesgesetzblatte vom 1. August 1870, Z. 22.143, zur Darnachachtung bekannt gegeben.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 18. November 1870, Z. 30.162, Mag. Z. 163.473.)

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. November 1870, Z. 4874, Mag. Z. 38.484, wurde angeordnet, daß künftighin die Miethzinse mit jenen Gastwirthen, welche ihre Lokalitäten als Rettungshaus bei einer Ueberschwemmungsgefahr an die Kommune zu überlassen gedenken, rechtzeitig im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Behörde durch den Gemeinderath und Magistrat vereinbart werden sollen.

Das k. und k. Ministerium des Außern hat zufolge hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 7. November l. J., Z. 14.481, bei der Verhandlung anläßlich des Anspruches eines Landesausschusses auf Rückersatz der Kosten für die Verpflegung eines geisteskranken Angehörigen des Kantons Neuenburg in einer österreichischen Landes-Irrenanstalt an dem Grundsatz festgehalten, daß bei Vergütung der Kosten für Verpflegung von Geisteskranken von dem, in der Uebereinkunft mit mehreren Kantonen der Schweiz, im Jahre 1857 ausgesprochenen allgemeinen Prinzipie der unentgeltlichen Pflege abzusehen ist, und hat die k. und k. Gesandtschaft in Bern angewiesen, unter anderen für diese Anschauung sprechenden Gründen insbesondere den Umstand hervorzuheben, daß die k. und k. Regierung mit den meisten Staaten, mit denen bezüglich der Verpflegskosten ein Uebereinkommen getroffen wurde, sich darüber verständigt hat, daß unter Verpflegskosten-Reklamationen im Allgemeinen die Geisteskranken betreffenden Reklamationen nicht selbstverständlich einverstanden seien, vielmehr in Ansehung derselben erst eine die

ausdrückliche Zusicherung der Reziprozität enthaltende Verabredung erfordert werde, wie es seinerzeit in der mit dem Kanton Bern ausgetauschten Erklärung gehalten wurde.

Da in diesem Falle die Zuständigkeits-Gemeinde des Verpflegten ohne Weiteres zur Zahlung der aufgelaufenen Verpflegskosten sich herbeiließ, so hat die Regierung des genannten Kantons erklärt, daß sie mit Rücksicht auf diesen Umstand nicht auf eine Erörterung der Uebereinkunft vom J. 1857 und der etwaigen Verbindlichkeit des Staates für die Berichtigung der in Rede stehenden Kosten eintreten wolle, sondern sich darauf beschränke, von der österreichischen Seite erhaltenen Reziprozitäts-Zusicherung für den Fall Akt zu nehmen, wo gleichartige Ansprüche ihrerseits (von Seite Neuenburgischer Gemeinden) geltend zu machen sein möchten.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1870, B. 33.588, Mag. B. 162.763.)

Zufolge h. Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 9. November l. J., B. 15.652, haben nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern die mit der k. italienischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen zu dem Ergebnisse geführt, daß die gedachte Regierung erklärt hat, von einem unterschiedlichen Vorgehen bei Vergütung der durch Verpflegung von dießseitigen Staats-Angehörigen der dienenden Klasse während der ersten vier Wochen der Krankheit in venezianischen Spitälern und umgekehrt vom 1. Jänner 1870 angefangen aufgelaufenen Kosten abzusehen und die Giltigkeit der ausnahmsweisen Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1859, B. 7660, wornach die Kosten für die Verpflegung von nach anderen Kronländern der österreichischen Monarchie zuständigen Individuen des dienenden Standes in venezianischen Spitälern, nach dem im venez. Verwaltungsgebiete bestehenden Gebrauche, nicht von den betreffenden Dienstgebern, sondern, soferne die Krankheit und bezügliche Verpflegung nicht vier Wochen dauert, vom venez. Landesfonde zu tragen sind, nur mehr auf die vor dem 1. Jänner 1870 vorgekommenen Verpflegsfälle besagter Klasse zu beschränken.

Dem mit der k. ital. Regierung auf Grund dieser Erklärung nunmehr getroffenen Uebereinkommen gemäß, wird daher vom 1. Jänner 1870 an die Vergütung der in venez. öffentl. Spitälern für österr. Staatsangehörige des dienenden Standes aufgelaufenen Verpflegskosten auch bezüglich der ersten vier Krankheitswochen lediglich nach der im hohen Ministerial-Erlasse vom 13. November 1868, B. 5837 (intimirt mit Statthalterei-Erlaß vom 9. Dezember 1868, B. 37.082), bezüglich des Verhältnisses gegenüber Venedig angedeuteten Grundsätzen, mithin ganz in derselben Weise, wie für andere nicht zum dienenden Stande gehörige österr. Staatsangehörige stattzufinden haben, während andererseits die Refundierung der in österr. allgem. öffentl. Krankenanstalten für Angehörige der venez. Provinzen dienenden Standes (auch bezüglich der in den ersten vier Wochen der Krankheit erwachsenen Verpflegskosten) Seitens der k. ital. Regierung in der gleichen Weise und nach den gleichen Grundsätzen, wie die Vergütung der Spitalskosten für andere nicht der dienenden Klasse angehörende Venezianer erfolgen wird.

Hievon wurde der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß dem Gesagten zufolge mit der Refundirung von Verpflegskosten der gedachten Kategorie für österr. Angehörige, welche Seitens der k. ital. Regierung oder deren Organe seither etwa unmittelbar angesprochen worden sein sollten, nur insoferne vorzugehen sein wird, als es sich um Verpflegsfälle seit dem 1. Jänner 1870 handelt. — Dagegen wird mit Rücksicht auf die nunmehr eintretende gegenseitige Verpflichtung der beiderseitigen Landesonde, vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des in Rede stehenden Uebereinkommens, d. i. vom 1. Jänner 1870 angefangen, die den hierländigen Dienstgebern obliegende Zahlungspflicht bezüglich der Dienstboten-Krankenkosten für die ersten vier Wochen der Krankheit, insoferne es sich um venezianische in hierländigen allgem. öffentl. Krankenanstalten verpflegte Individuen des dienenden Standes handelt und die Krankenverpflegskosten von der ital. Regierung vergütet werden, bis auf Weiteres nicht mehr in Anspruch zu nehmen sein.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1870, B. 34.112, Mag. B. 164.577.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat Se. Exzellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht unterm 30. Oktober d. J., B. 5021, entschieden, daß die mit dem Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 21. September 1855, B. 13.709, ergangene Vorschrift, daß für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den k. k. Universitäten ihre Rigorosen bestanden haben und hierüber aus der Medizin, Chirurgie oder Pharmazie diplomirt worden sind, ein Duplikat des Diploms oder bezüglichen Zeugnisses erfolgt werden soll, durch die Staatsgrundgesetze als beseitigt zu betrachten ist.

Von dieser, demnächst im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht erscheinenden Entscheidung wurde die k. k. Statthalterei durch den hohen Erlaß Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 10. d. M., B. 16.622, mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß dadurch der Erlaß der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 2. Mai 1856 R.-G.-Bl. Nr. 71, insoferne hiernach die als Chirurgen, d. h. als Wundärzte, und nicht als Wund- und Geburtsärzte, approbirten barmherzigen Ordensbrüder nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtigt sind, die chirurgische Praxis auszuüben, nicht abgeändert wird.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. November 1870, B. 34.113, Mag. B. 167.252.)

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage hat Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern über Einvernehmen mit dem hohen Handels-Ministerium mit Erlaß vom 4. Dezember 1870, B. 12.567, eröffnet, daß die Intervention der politischen Behörden bei der definitiven Begrenzung der für Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke nicht nothwendig ist, daß dagegen die

Uebernahme der Leitung von Grundeinlösungs-Verhandlungen über Ansuchen der Eisenbahn-Unternehmungen von den politischen Behörden nicht abzulehnen ist, da die den Bahnbau sehr erschwerenden Expropriationen nur durch eine umsichtig geleitete Vergleichs-Verhandlung vermieden oder beschränkt werden können, und ein solcher Erfolg in der Regel nur von der Intervention der politischen Behörde zu erwarten ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1870, B. 36.369, Mag. B. 175.336.)

Zufolge Gemeinderaths-Bescheides vom 9. Dezember 1870, Z. 3216, Mag. Z. 173.285, sind bei Einhebung von rückständigen Kommunalzuschlägen zur l. f. Steuer keine Verzugszinsen in Anrechnung zu bringen.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Rekurse der Genossenschaft der Maschinen-Fabrikanten und Mechaniker gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 21. Juli 1870, Z. 67.211, womit derselbe die exekutive Einhebung der einem Genossenschafts-Mitgliede auferlegten Ordnungsstrafe zu veranlassen verweigerte, unter Aufhebung der rekurrirten Entscheidung Folge gegeben, und die exekutive Einhebung der rechtskräftig verhängten Ordnungsstrafe dem Wiener Magistrate aufgetragen, da die Kompetenz des Genossenschafts-Gerichtes bezüglich jenes Mitgliedes, welches seinen minderjährigen Sohn bei der Abschließung und Auflösung des Lehrvertrages vertreten hat, nach § 35 der genehmigten Genossenschafts-Statuten keinem Zweifel unterliegt, und bei der Annahme der Richtigkeit der vom Magistrate in der rekurrirten Entscheidung zur Geltung gebrachten Ansicht die Wirksamkeit des Genossenschafts-Gerichtes in Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen geradezu unmöglich gemacht würde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Dezember 1870, B. 34.830, Mag. B. 172.352.)

Zu Folge des mit Note [der k. k. Steuer-Administration vom 10. Dezember 1870, Z. 6165, Mag. Z. 17.834, mitgetheilten Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 6. Oktober 1870, Z. 20.472, wurden laut des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. September 1870, Z. 3656, die ungarischen Finanz-Direktionen angewiesen, nur jene General-Agentchaften oder General-Repräsentanzen von Versicherungs-Gesellschaften, welche zur selbstständigen Abschließung der Versicherungsverträge berechtigt sind, nach dem Uebereinkommen vom 7. Jänner 1870 (Magist.-Verord.-Bl. 6. Band S. 14) zu behandeln, während jene Agenten, Subagenten und wie immer benannten Bevollmächtigten von Versicherungs-Gesellschaften, welche zum selbstständigen Abschlusse von Versicherungsverträgen nicht berechtigt sind, nur als Vermittler fungiren und unter das berufene Uebereinkommen nicht zu subsumiren sind.

Dieser Grundsatz hat nun auch auf die diesseitigen General-Agenturen ungarischer Versicherungs-Gesellschaften die reziproke Anwendung zu finden.

Zugleich wurde dem Magistrate bekannt gegeben, daß nach Art. VII des obgedachten Uebereinkommens zwischen dem ungarischen und österreichischen Finanz-Ministerium über die Theilung der Steuer von verschiedenländigen Unternehmungen die darin enthaltenen Grundsätze bezüglich der Affekuranz-Gesellschaften vom 1. Jänner 1868 zur Anwendung zu kommen haben.

Der Herr Minister des Innern hat laut des hohen Erlasses vom 28. November d. J., Z. 5484, aus Anlaß einer vorgekommenen speziellen Anfrage zu erklären befunden, daß unter „Munitions-Gegenständen aller Art“, deren Aus- und Durchfuhr mit dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 21. Juli d. J., R.-G.-Bl. XXXV Nr. 91, für sämtliche Grenzen des österreich-ungarischen Zollgebietes verboten wurde, auch bloße Patronenhülsen von Kupfer oder Messing, dieselben mögen mit explodirenden Stoffen gefüllt oder nicht gefüllt sein, einbegriffen werden.

Hievon wurde der Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß Angesichts des eben erwähnten Aus- und Durchfuhr-Verbotes, die auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. St. VIII Nr. 39, pag. 76), von den betreffenden Organen zur Ausfertigung gelangenden Waffen- und Munitions-Geleitscheine, zur Einfuhr oder Versendung im Innern, sowie die zu diesem Behufe amtlich vidirten Frachtbriefe, Versendungskarten oder Zertifikate selbstverständlich nur innerhalb des Zollgebietes Geltung haben, daher derlei Dokumente nur ausdrücklich mit dieser Beschränkung auszufertigen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1870, B. 35.621, Mag. B. 174.855.)

Das LV. Stück des R.-G.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 134, die Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 22. November 1870, betreffend die Festsetzung eines Einlösungswerthes in Noten für die außer Kurs gesetzten Silberscheidemünzen zu sechs Kreuzer Konv.-Münze mit der Jahreszahl 1848 und 1849.

Im LVI. Stücke des R.-G.-Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 136 die Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 25. November 1870 wegen Errichtung einer Expositur des Wiener Hauptzollamtes im Zentralbahnhofe der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft enthalten.

Das LVII. Stück des R.-G.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 137 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Dezember 1870, womit provisorische Anordnungen in Betreff der Orts- und Bezirksaufsicht über die Volksschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogthume Krakau erlassen werden.

Im LVIII. Stücke des R.-G.-Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 138 das Gesetz vom 28. November 1870 — betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1871 — und unter Nr. 139 der Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 5. Dezember 1870, betreffend das Verfahren bei der gegen Verzehrungssteuer-Rückvergütung erfolgenden Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten — enthalten.

Das LIX Stück des R.-G.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 140 das Gesetz vom 3. Dezember 1870 in Betreff der Benützung des zur Betheiligung des Staatsschatzes an dem dritten Theile der Kosten der projektirten Donauregulirung bewilligten Kredites zur Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich in der Richtung der Taborstraße.

Im II. Stücke des R.-G.-Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 3 die Kundmachung der Ministerien des Innern, des Handels und der Landesvertheidigung vom 5. Jänner 1871, betreffend die Gleichstellung der Dienstbotenbücher mit den Arbeitsbüchern bezüglich der Benützung derselben als Reisedokumente — und unter Nr. 6 der Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 21. Jänner 1871, betreffend die Abänderung des Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen — enthalten.

Das IV. Stück des R.-G.-Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 8 die Verordnung des Handels-Ministeriums vom 4. Februar 1871, betreffend die Verfassung und Vorlage der auf Eisenbahnen bezüglichen Projekte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen.

Das XLIV. Stück des L.-G.- und V.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 66 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 20. November 1870, Z. 32.345, über Ergänzungen und Erläuterungen der Instruktion zum Wehrgesetze.

Im XLV. Stücke des L.-G. und V.-Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 68 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 24. November 1870, Z. 269 — womit die erfolgte Konstituierung des k. k. Landes Schulrathes für Niederösterreich bekannt gegeben wird — enthalten.

Das XLVI. Stück des L.-G.- und V.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 68 die Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 11. November 1870, Z. 16.175, betreffend die Ausführung des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868, über die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten.